

ARP-SCHNITGER-ORGEL
HAMBURG-NEUENFELDE



GEMEINDEARCHIV NEUENFELDE

Signatur: 234
Datum: 26.03.1693
Beschreibung: Vertrag zwischen Arp Schnitger und der Gemeinde Neuenfelde
über den Kirchenstuhl
Transkription: Hilger Kespohl (letzte Änderung: 22.01.2009)

© Kirchengemeinde St. Pankratius, Hamburg-Neuenfelde

Reproduktionen, z. B. Kopien und Ausdrücke, dürfen nur zum privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch in öffentlichen Vorträgen und in Lehrveranstaltungen an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen angefertigt werden. Die Herstellung und Verbreitung von weiteren Reproduktionen, auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchengemeinde St. Pankratius Neuenfelde gestattet.

Kirchengemeinde St. Pankratius
Organistenweg 7
21129 Hamburg-Neuenfelde
Internet: www.schnitgerorgel.de
E-Mail: webmaster@schnitgerorgel.de

Jahe mit 240 m^l: Bezugs am 1^o, oder bei dem ersten
Termin Nächst Michaelis zu 100 m^l: fällig ist, so lange
beständig, oder nicht zu abtun, oder zu geben
soll, bei aligem Capital der 1400 m^l volstündig 100 m^l
mit dem alle accordierten Zinsen, und also 1500 m^l:
Dage ein tausend fünf hundert Mark, an diesem
junge besserer mündiger, bei zu dem letzten Jahre nicht
bezuglich sind, oder bei dem einmündigen geschiedens
anwachen, also, welche der H. Creditor unserer Kaiser
bei 800 m^l Zinsen, so allbereit auf dem Capital Zinsen
und nun zu Nullen abtragung obiger 1500 m^l:
den auf tunden erwachen, dem wird und geschicket
Jut, die ferner Anstalten Ihn und seiner haben, die nun
Lange Delle auf dem letzten Jahre der Lande als Delle
Lange unsere Cedire und in solutum abtoben, so d.
re solche Delle nun seiner bequämlich bei der sich und
seiner haben, apdiren tun, also re ob der Kaiser zum
Zins und zu seiner mützen am bequämlichsten besten
art, also einem einig re abtoben ferner Anstalten
Ihn die oder dessen zu seiner Juste geschickte so genannte
Schulden begeben, zu seiner dem dem einmündigen
als Delle, welche nun dem Schulden haben tun anse
in dem einmündigen abtoben Juste sind, so sich solche begeben,
ein Delle am mützen, nicht aber geben, und also
ein Just begeben an erwachen. Zu unserer Vorsetze
mütze die ob alle, haben nicht allein die ferner Anstalten
ferner nicht dem H. Creditore dieses Contract nicht
ständig unter geschickter, zum Teil auf mit Ihn
Schulden begeben, sondern auch zu den dem
Lange, dass dieser Contract nun dem einmündigen

Consistorio Confirmirt worden, unge. alle
Ehre beysecht und geschehen, Geyssler, Anno 1673.

(L.S.) M.H. Finck Schulz
und Pastor Lucij
Voy Inquit Luyss
Luyss

Jacob Vriest Jurat
Gronb Lufse Jurat
Jain Jelt von Jurat

Wan dem vor erweynten in demselben, in dem
Lupicanten, gesung, ge. willig, und geschehen Confir-
mation folgenden gestalt vor demselben, d. d. 1673
Confirmeren und bestatigen, in diesem, d. d. 1673
H. Luyss, d. d. 1673, in demselben, alle, d. d. 1673, Luyss
und Person, d. d. 1673, jedes der d. d. 1673, und d. d. 1673,
Lut, und jedes d. d. 1673, d. d. 1673, d. d. 1673,
in demselben, ob in demselben, d. d. 1673, d. d. 1673,
und in demselben, d. d. 1673, alle, d. d. 1673, d. d. 1673,
der gestalt und also, das der selbe, in allen, d. d. 1673,
des, d. d. 1673, und d. d. 1673, als d. d. 1673, d. d. 1673,
d. d. 1673, und so alle, d. d. 1673, d. d. 1673,
das der selbe, d. d. 1673, d. d. 1673, und d. d. 1673,
falls. In demselben, d. d. 1673, d. d. 1673, d. d. 1673,
real, d. d. 1673, d. d. 1673, d. d. 1673, und d. d. 1673,
d. d. 1673, d. d. 1673, Anno 1674.

L. S.

J. Helber
5

D. V. Stade.

[1r]

Copia

Dero Königl. Mayest. zu Schweden etc.

in die Hertzogthümer Bremen und Verden

verordnete Consistorial-Rähte

fügen hiemit zu wissen, was gestalt hiesigem Königl. Consistorio der Orgelmacher Arp Schnitger einen von ihm mit den Praeposito und juraten zu Neuenfelde errichteten Contract in Originali übergeben und ümb dessen Confirmation geziemende Ansuchung gethan. Es lautet aber selbiger Contract von Wort zu Wort also:

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, absonderlich aber denen, so darangelegen, das am unten gesetzten dato ein freywilliger Vergleich getroffen zwischen denen zu ende geschriebenen p.t. sämbtlichen Herren Vorstehern der Kirchen zum Neuenfelde eines und dem Wohl Ehrnvesten und Kunsterfahrenen Herrn Arp Schnitker andertheils folgender Gestalt: Weiln die Kirche zum Neuenfelde gleich erwehnten Herrn Arp Schnitker laut liquidirter Rechnung vor das neuverfertigte Orgelwerk die Summa von 1100 Mk und dennoch 300 Mk Capital, welche vor geraumen Jahren sein Sähl. H. Schwieger Vatter Hanß Otto unserer Kirchen laut Obligation zinßbahr vorgestreckt und also in allem 1400 Mk Capital an hiesiger vollgeltener Müntze, ohne die darauff geschwollenen Zinsen noch schuldig ist, und aber unsere Kirche bey jetzigem Zustande solch Capital in einer Summa abzutragen nicht vermag, so hat der H. Creditor in Consideration, daß er selbst wegen seines allhie belegen Hoffes in der Wollfahrt unsers Kirchspiels mit intereßiret ist und unserer Kirchen Bestes in allem nach möglichkeit zu befördern sich geneigt erzeigt, mit denen Herren Kirchen Vorstehern dahin sich vereinbahret, dass dieselbe Ihm oder seinen Erben oder treuen Einhabern dieses Briefes, die Jährliche Haurgelder¹, so der Kirchen Haurling Hein Wüpper Jährlich mit 120 Mk und das Siebende

¹ Heuergeld, Heuerling: Pacht, Pächter

[1v]

Jahr mit 240 Mk bezahlen muß, wovon der erste Termin Negsten Michaelis zu 120 Mk fällig ist, so lange beständig, ohne einzige abkürzung einzuhoben haben soll, bis obiges Capital von 1400 Mk nebst noch 100 Mk eines vor alle accordirten Zinsen und also 1500 Mk Sage Eintausendfüuffhundert Marck, an hiesiger gangbahrer münzte, bis zum dem letzten Heller richtig bezahlet sind, wobey den außdrücklich beschieden worden, daß, weiln der H. Creditor unserer Kirchen bey 800 Mk Zinsen, so albereits auff den Capital hafften und noch zu völliger abtragung obiger 1500 Mk darauff kommen würden, remittiret und geschencket hat, die Herren Vorsteherr Ihm und seinen Erben die noch ledige Stelle auf den Lector hinter der Cantzel ins Süeden Erblich davor Cediren und in solutum abtreten, so daß er solche Stelle nach seiner bequemlichkeit vor sich und seine Erben aptiren kan, wie er es der Kirchen zum Zierath und zu seinem nutzen am bequemsten achten wirdt, wie denn auch erwehte Herren Vorsteherr Ihm die ohnedehm zu seinem Hofe gehörige sogenannte Fölstersche Begräbnüße zu sampt den darauff liegenden Steinen, weiln von den Fölsters Erben keine mehr in dem Kirchspiel wohnhafft sind, so sich solcher Begräbnüß können anmaßen, hiemit übergeben und als ein Hoffbegräbnis an weisen. Zu Mehrer Versicherung dieses alles, haben nicht allein die Herren Vorsteherr nebst den H. Creditore diesen Contract eigenhändig unterschrieben, zum Theil auch mit Ihren Pittschafft bekräftiget, sondern auch zu beyden Theilen beliebet, dass dieser Contract von dem Königlichen

[2r]

Consistorio confirmiret werden möge. Alles
ohne Argelist und gefehrde. Geschehen Neuenfelde,
d. 26. Martj Anno 1693.

M.J.H.Finck, Probst	Jacob Quast, Jurat
und Pastor Loci mppria ²	Berent Blohm, Jurat
Arp Schnitker mppria	Hein Feltmann, Jurat

Wan den erwogenen ümbständen nach in das
Suplicantengesuch gewilliget und gebehtene Confir-
mation folgender gestalt erkant werden, Alß
confirmiren und bestettigen in Nahmen Höchst gedachter
Ihrer Königl. Mayest. unsers aller Gnädigsten Königs
und Herrn wir jedoch der Landes Ober- und Herrlich-
keit und jedermänniglich sonst zustehenden Rechtens
unnachtheilig, ob inserirten Contract und Handel, hie-
mit und krafft dieses, alles seines wörtlichen Einhalts
dergestalt und also, das denselben in allen seinen punc-
ten, Clausuln und Stücken ohnverbrüchlich von beiden
Theilen nachgelebet und sie allemal auf ihr gebühren-
des anruffen dabey manuteniret und geschüzet werden
sollen. Zu uhr kund ist dieses mit dem Königl. Consisto-
rial-Insiegel nekräftiget; So geschehen und gegeben.
Stade, d. 11. May Anno 1694.

J. Helberg D.v.Stade

² manu propria [= mit eigener Hand]